

Bundessozialgericht
- 9 RV 30/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
7. Oktober 1976

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

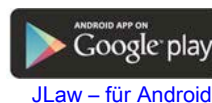
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung am 7. Oktober 1976 durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l, Richter Dr. E c k e r und Richter Dr. R e n n e r sowie den ehrenamtlichen Richter F r a n k und die ehrenamtliche Richterin J o h n s e n für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 11. April 1975 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der seit November 1951 in den USA wohnhaft gewesene Arno S (St.) ist im April 1976 während des anhängigen Revisionsverfahrens im Alter von 70 Jahren verstorben. Seine Witwe hat um Fortsetzung des Verfahrens gebeten.

St. hatte mit mehrmonatiger Unterbrechung von Oktober 1938 bis Kriegsende Wehrdienst, zuletzt als Oberzahlmeister, geleistet und sich sodann bis zur Entlassung im Januar 1949 in jugoslawischer Gefangenschaft befunden. Noch im gleichen Monat hatte er bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Schleswig-Holstein beantragt, ihm u.a. eine durch Eintragung im Entlassungsschein bestätigte Nieren- und Hodenerkrankung als Wehrdienstbeschädigung (WDB) anzuerkennen. Mit Bescheid nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 vom 12. Januar 1950 war diesem Antrag dadurch stattgegeben worden, daß "geringe Reizleitungsstörungen in den Herzvorhöfen" als WDB i.S. der Entstehung ohne rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) anerkannt und hierfür Krankenhilfe zugesichert, jedoch weiter festgestellte Gesundheitsstörungen als WDB abgelehnt wurden. Den hiergegen erhobenen Einspruch hatte St. nicht mehr weiterverfolgt. Im Juli 1971 verlangte St., der 1957 die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben hatte, die Übernahme der Kosten, die ihm durch die Behandlung von 3 schweren Herzanfällen entstanden waren. Zur Begründung des vom Beklagten als Antrag auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) angesehenen Begehrens führte er aus, er habe erstmals im Sommer 1942 Herzbeschwerden verspürt. Diese hätten sich 1945 verschlimmert und nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft wiederholt eingestellt, bis es 1962 erstmals zur stationären Behandlung wegen eines Herzanfalles gekommen sei, was schließlich zur Erwerbsunfähigkeit geführt habe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

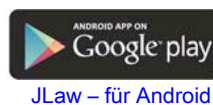
- 3 -

Aufgrund eines für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstatteten Gutachtens des Arztes G. N und der Stellungnahme der Drs. B und K lehnte die Beklagte den Antrag des St. nach dem BVG mit dem Bescheid vom 6. Oktober 1972 ab, weil kein Zusammenhang des jetzt vorhandenen Herzleidens mit der anerkannten Gesundheitsstörung bestehe. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Besch. vom 12. April 1973, Urteile vom 2. Mai 1974 und 11. April 1975). Dabei haben die Vorinstanzen auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG verneint. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Auffassung vertreten, das nach der SVD Nr. 27 anerkannte Leiden sei nicht als Ursache für das von St. geltend gemachte Herzleiden in Betracht gekommen. Zwar sei die Entscheidung nach der SVD Nr. 27 über den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Ereignis nach § 85 BVG verbindlich, dies gelte aber nur, wenn es sich nicht um einen unabhängig hiervon aufgetretenen Nachschaden handle, der versorgungsrechtlich außer Betracht bleiben müsse. Es handle sich aber nach dem Gutachten des Arztes N und den Stellungnahmen der Drs. B, K, E und V um einen nachdienstlichen, eigenständigen und schicksalshaft verlaufenden Gefäßprozeß, weshalb die Voraussetzungen für eine Neufeststellung nach § 62 BVG nicht vorgelegen hätten. Die weitere Frage, ob eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG beansprucht werden könne, habe unter Beachtung der Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 25. April 1968 (BVBl 1968, 82) ebenfalls verneint werden müssen. Denn die Voraussetzungen für eine Anerkennung arteriosklerotischer Komplikationen bis zu 10 Jahren nach einer mindestens 3jährigen Dauer der Gefangenschaft unter extremen Lebensbedingungen in einem Alter bis zu 50 Jahren seien bei St. nicht gegeben gewesen. Vielmehr hätten die im Jahre 1949 erhobenen Befunde keine wesentlichen pathologischen Veränderungen ergeben. Das LSG hat keinen Grund für eine Zulassung der Revision gesehen. Hiergegen hatte St. Beschwerde erhoben, die der erkennende Senat mit Beschluß vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

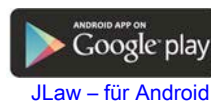
4. Februar 1976 für statthaft und begründet gehalten hat, weil einer der Gründe für die nachträgliche Zulassung der Revision durch das Bundessozialgericht (BSG) (§ 160 Abs. 2 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) vorlag. Die nach der Zulassung der Revision durch das BSG von St. fristgerecht eingelegte Revision ist erst einen Tag nach Ablauf der verlängerten Begründungsfrist begründet worden. Die Klägerin hat wegen der Versäumung der Begründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und diese mit einer eidesstattlichen Versicherung des von ihrem Prozeßbevollmächtigten mit der Überbringung der Revisionsbegründungsschrift beauftragten Boten RA D begründet. Mit der durch das BSG zugelassenen Revision hat die Klägerin die unrichtige Anwendung der §§ 103, 106, 128 Abs. 1 SGG und eine Verletzung der §§ 1, 62 BVG gerügt und außerdem die tatsächlichen Feststellungen des LSG zur Frage des zeitlichen Auftretens einer Verschlechterung des Herzleidens beanstandet. Das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß - wie bereits im Berufungsverfahren dargetan - der Auswanderungsarzt 1951 zunächst die Einreise in die USA habe verweigern wollen und Dr. Mc B 1954 schwere Herzstörungen feststgestellt habe. Zu diesem Zeitpunkt habe St. das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht gehabt, weshalb sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, gemäß § 103 SGG von Dr. F und Dr. Mc. B Befundberichte einzuholen und ein ärztliches Sachverständigengutachten erstatten zu lassen. Denn für die Beurteilung des mit Bescheid vom 12. Januar 1950 anerkannten Leidenszustandes, dessen Bezeichnung als solche unbeachtlich sei, komme es nicht auf den heutigen, sondern auf den damaligen ärztlichen Erkenntnisstand an. Dem habe das LSG unter Verstoß gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht Rechnung getragen, obwohl dem Herzleiden bereits damals ein erheblicher Krankheitswert von 20 v.H. zugemessen worden sei. Zumindest hätte geprüft werden müssen, ob 1954 anlässlich der Behandlung durch Dr. Mc P, als der Kläger erst 48 Jahre alt gewesen sei, bereits eine arteriosklerotische Komplikation vorgelegen habe und ob dies auch bereits 1949/50 der Fall gewesen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des LSG Bremen aufzuheben und den
Rechtsstreit an das LSG zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie als unbegründet zurückzuweisen.

Sie meint, die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand seien nicht erfüllt, weil die
Begründungsschrift erst am letzten Fristtage einem
Boten übergeben worden sei und daher damit gerechnet
habe werden müssen, daß eine geringe Verzögerung zur
Fristversäumnis führen könne. Hinsichtlich des
Hilfsantrages halte sie eine Begründung im Hinblick
auf den Zulassungsbeschluß des BSG nicht für sinnvoll.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision der Klägerin
erweist sich insoweit als begründet, als das Urteil
des LSG wegen wesentlicher Verfahrensmängel, die von ihr
formgerecht gerügt wurden, aufzuheben und die Sache
an das LSG zurückzuverweisen ist.

Der Klägerin war als Sonderrechtsnachfolgerin (§ 56
Abs. 1 Sozialgesetzbuch -SGB-) die Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand (§ 67 Abs. 1 SGG) zu gewähren, weil
sie ohne Verschulden verhindert gewesen ist, die
Revisionsbegründungsfrist einzuhalten. Ihr Prozeß-
bevollmächtigter hatte nach sorgfältiger Überlegung
zur fristgerechten Überbringung der Begründungs-
schrift einen RA als Boten ausgewählt, auf dessen
Zuverlässigkeit er sich uneingeschränkt verlassen
durfte. Die Auswahl des Boten genüge der Sorgfalt eines
ordnungsgemäß Prozeßführenden. Zwar spielten sich die
in der eidesstattlichen Erklärung vom 12. Juli 1976



geschilderten Ereignisse am letzten Tag der Revisionsbegründungsfrist ab, jedoch nicht etwa in den letzten Minuten vor Fristablauf, sondern etwa 6 bis 7 Stunden vorher; der Weg von der Anwaltspraxis zum Dienstgebäude des BSG konnte von einem Kraftfahrer in wenigen Minuten, von einem Fußgänger in ca. einer halben Stunde zurückgelegt werden. Bei ungestörtem Geschehensablauf hätte also überhaupt kein Risiko dafür bestanden, daß der dem Boten übergebene Brief rechtzeitig in den Nachtbriefkasten des BSG gelangt wäre. Mit einer Ablenkung des Boten von der Erledigung seines Auftrags durch unvorhergesehene Zwischenfälle brauchte nicht gerechnet zu werden. Somit ist in keiner Weise ersichtlich, inwiefern der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin gegen seine Sorgfaltspflicht verstoßen haben könnte. Da überdies die versäumte Prozeßhandlung innerhalb der Frist des § 67 Abs. 2 SGG nachgeholt wurde und die Schilderung in der eidesstattlichen Versicherung des RA Dammholz hinsichtlich der Gründe einer Fristversäumnis glaubhaft erschien, lagen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung vor.

Die damit form- und fristgerechte Revision der Klägerin mußte Erfolg haben, weil das LSG - wie bereits im Zulassungsbeschluß vom 4. Februar 1976 ausgeführt - die nach Sachlage erforderliche Sachaufklärung nicht durchgeführt hat. St. hatte nämlich unmißverständlich im Berufungsschriftsatz vom 6. September 1974 zu erkennen gegeben, daß er bereits 1942 erstmals und im weiteren Verlauf wiederholt - spätestens 1954 - an Herzbeschwerden gelitten hatte. Dies hätte das LSG zusammen mit den detaillierten Angaben des St. zum Anlaß weiterer Sachaufklärung nehmen müssen. Da es dies nicht getan, vielmehr den Beweisanträgen des St. keine Beachtung geschenkt, sich mit ihnen also auch nicht auseinandergesetzt hat, ist es seiner Pflicht zur Sachaufklärung nicht im vollen Umfang nachgekommen. Dieser Verfahrensverstoß rechtfertigt die Aufhebung des angefochtenen Urteils, da nicht auszuschließen ist - wie die Revision zutreffend ausgeführt hat -, daß zumindest hinsichtlich der Gewährung einer Kannleistung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG nach Durchführung einer angezeigten Beweisaufnahme die Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinien im Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozial-



- 7 -

ordnung vom 25. April 1968 gegeben erscheinen können. Das LSG wird aber auch darüber zu befinden haben – wenn auch nur für die Vergangenheit –, ob St. wegen der Fortwirkung der Anerkennung von Gesundheitsstörungen als WDB (§ 85 BVG) als Berechtigtem nach § 18 BVG ein Anspruch auf Übernahme von Heilbehandlungskosten zugestanden hat, den er primär mit seinem Antrag geltend machte.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)